

Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. Februar 2021 (GVBl. LSA S. 64) i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2

Die Dritte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Januar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. Februar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5 a Verhalten in öffentlichen Anlagen

(1) Die Nutzung von Bolzplätzen (z.B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z.B. Skateboard, Inlineskater), die Eigentum der Stadt Halle (Saale) sind, ist ganztägig untersagt.

(2) Skateboardern und Inlineskatern ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen nur im Rahmen der Widmung und den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestattet. Darüber hinaus ist ihnen die Nutzung folgender öffentlicher Straßen untersagt:

- a) Große Steinstraße zwischen den Straßen Am Steintor und Magdeburger Straße
- b) Marktplatz
- c) Salzgrafenplatz
- d) Riebeckplatz
- e) vor dem Neustadt Centrum Halle in der Neustädter Passage zwischen den Straßen An der Magistrale und Albert-Einstein-Straße.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 5a kann aufgehoben werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. März 2021 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 3. März 2021

g. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

